

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - FwDV8 "Tauchen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 2. April 2002, Az. ID2-2212.08-7

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 2. April 2002, Az. ID2-2212.08-7

(AIIMBI. S. 196)

2153-I

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 – FwDV8 „Tauchen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 2. April 2002 Az.: ID2-2212.08-7

An die Regierungen

die Landratsämter

die Gemeinden

die Landesfeuerwehrschulen

Der Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV –“ des Arbeitskreises V „Feuerwehr, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner 8. Sitzung am 6./7. März 2002 in Saarbrücken empfohlen, die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ bundeseinheitlich einzuführen.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten bei Ausbildungen, Einsätzen und Übungen.

Die Feuerwehren Bayerns werden gebeten, nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 bei der Ausbildung, der Fortbildung und im Einsatz zu verfahren.

Die Feuerwehren Bayerns erhalten den Text der Feuerwehr-Dienstvorschrift^{**} von der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg als Merkblatt.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 091

GAPI 2212 AIIMBI 2002 S. 196

^{*} [Amtl. Anm.]: Anlage: Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“

Anlagen

Anlage: Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV8 "Tauchen" - Stand März 2002